

Satzung
über die Unterbringung Obdachloser
in der Stadt Schönebeck (Elbe)
(Obdachlosensatzung)

vom 11.12.2015

beschlossen am 10.12.2015, Beschluss-Nummer: 0229/2015

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 20.12.2015

in Kraft ab 21.12.2015

Beschluss-Nummer: 0229/2015

**Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Schönebeck (Elbe)
(Obdachlosensatzung)
Präambel**

Auf Grund der §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger, kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014), (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Rechtsnatur**

- (1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) betreibt Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Diese öffentliche Einrichtung dient der vorübergehenden Unterbringung Obdachloser und von Obdachlosigkeit bedrohter Personen.
- (2) Weiterhin dient die Einrichtung der vorübergehenden Unterbringung in Not geratener Personen, die durch Naturgewalten und Katastrophen ihre Unterkünfte nicht mehr benutzen können.
- (3) Die Unterkünfte der öffentlichen Einrichtung stellen keine Wohnungen im Sinne des Art. 13 des Grundgesetzes dar. Eine ordnungsgemäße Ummeldung des Wohnsitzes bei der Meldebehörde ist durch den Benutzer der Einrichtung innerhalb einer Woche vorzunehmen.
- (4) Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann Dritte ganz oder teilweise als Verwaltungshelfer mit der Betreuung der öffentlichen Einrichtung beauftragen.

**§ 2
Benutzungsrecht**

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Benutzer der öffentlichen Einrichtung sind die Personen, die durch schriftliche Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Obdachlosenunterkünfte eingewiesen worden sind.
- (3) Bei unmittelbar bevorstehender Obdachlosigkeit im Fall einer Katastrophe oder einem anderen die Wohnqualität bedrohenden Ereignis, kann die Einweisung durch die Stadt Schönebeck (Elbe) mündlich erteilt werden. Die Einweisung ist unverzüglich schriftlich nachzuholen. Die Pflicht des Benutzers, sich selbst um eine angemessene Wohnung zu kümmern, wird durch die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft nicht berührt.

- (4) Die Aufnahme in die Unterkunft ist nur für Personen möglich, die zur eigenständigen Selbstversorgung in der Lage sind. Personen, die unter Einwirkung von Stoffen stehen, die das Bewusstsein beeinträchtigen, wird die Unterbringung verwehrt. Im Zweifelsfall ist eine ärztliche Bestätigung der Gewahrsamsfähigkeit auf Anforderung vorzulegen.
- (5) Hilflose Personen, die in der Stadt Schönebeck (Elbe) aufgefunden werden, können auf Grund fehlenden medizinischen Pflegepersonals nicht in eine Unterkunft aufgenommen werden. Sie sind von der zuführenden Person oder Behörde umgehend einer medizinischen Einrichtung zuzuführen. Anderenfalls wird die Zuführung von den zuständigen Mitarbeitern der Stadt Schönebeck (Elbe) oder den beauftragten Dritten veranlasst.
- (6) Personen, die den Anschein eines Verdachtes auf Befall mit infektiösen Krankheitserregern oder Parasiten erwecken und sich nach Aufforderung keiner sofortigen ärztlichen Untersuchung und/oder Behandlung unterziehen, werden nicht aufgenommen bzw. von der Unterbringung ausgeschlossen.
- (7) Die maximal dreitägige Aufnahme sogenannter Durchreisender ist mit Einweisungsverfügung möglich, sofern die Person nicht unter der Einwirkung von Stoffen steht, die das Bewusstsein beeinträchtigen. Im Zweifelsfall ist eine ärztliche Bestätigung der Gewahrsamsfähigkeit auf Anforderung vorzulegen.

§ 3

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die zugewiesene Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt Schönebeck (Elbe). Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Benutzer bestimmen sich nach dieser Satzung, sowie einer Brandschutz- und Havarieordnung. Die Brandschutz- und Havarieordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Mit dem Tag des Einzugs erkennt der Benutzer die Bestimmungen der jeweils gültigen Obdachlosensatzung, der Brandschutz- und Havarieordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Die Regelungen gelten für die Besucher dieser öffentlichen Einrichtung entsprechend.
- (4) Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind insbesondere, wenn
 - der Tod des Benutzers eingetreten ist,
 - der Benutzer sich ein anderes Unterkommen verschafft hat,
 - die Unterkunft ohne schriftliche Zustimmung zu anderen als zu Wohnzwecken genutzt wird oder auch nach Abmahnung zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet wird,
 - der Benutzer schuldhaft versäumt hat, die Nutzungsgebühr in Höhe von zwei Monatsraten zu entrichten,
 - der Benutzer auch nach Abmahnung weiterhin aggressiv handelt.

- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, die Unterkunft mit allen eingebrachten Gegenständen sofort zu räumen, sobald das Benutzungsrecht beendet ist. Ist der Aufenthaltsort des Benutzers nicht bekannt oder nicht mit angemessenem Aufwand zu ermitteln, kann die Stadt Schönebeck (Elbe) die in der Unterkunft zurückgelassenen Gegenstände auf Kosten des

ehemaligen Benutzers räumen, verwahren oder in Verwahrung geben. Die Stadt Schönebeck (Elbe) haftet in diesem Fall nicht für den Zustand der Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder den Verlust der Gegenstände. Die Stadt Schönebeck (Elbe) ist gemäß § 983 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und in entsprechender Anwendung der §§ 979 bis 982 BGB berechtigt, die Gegenstände zu verwerten bzw. zu entsorgen. Der ehemalige Benutzer hat die Kosten zu tragen.

§ 4

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, den ihm zugewiesenen Raum und das überlassene Zubehör pfleglich zu behandeln und nicht zu beschädigen.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden.
- (4) Dem Benutzer ist es untersagt,
1. Umbauten, Anbauten oder Einbauten in der Unterkunft vorzunehmen,
 2. Tiere, auch vorübergehend, zu halten,
 3. in der Unterkunft Kraftfahrzeuge und Fahrräder abzustellen,
 4. die Ruhe zu stören, insbesondere durch Trinkgelage oder zu lauten Betrieb von Fernseh-, Radio- oder anderen Musikgeräten,
 5. in der Unterkunft zu rauchen, Alkohol oder Drogen zu konsumieren.
- (5) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt Schönebeck (Elbe), wenn er auf den vorgesehenen Parkplätzen und Einstellplätzen ein Kraftfahrzeug abstellen möchte.
- (6) Zur Überwachung der Einhaltung, der sich aus dieser Satzung und aus der Havarie- und Brandschutzordnung ergebenden Pflichten, ist den Beauftragten der Stadt Schönebeck (Elbe) sowie den beauftragten Dritten das Betreten der Unterkunftsräume in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zu gestatten. Liegen besonders begründete Gefahrensituationen vor, dürfen die Unterkünfte zu jeder Zeit betreten werden.
- (7) Die Beauftragten der Stadt Schönebeck (Elbe) sowie die beauftragten Dritter sind befugt, den Benutzern Weisungen zur Nutzung der Unterkunft zu erteilen. Dies gilt auch gegenüber den Besuchern der öffentlichen Einrichtung.

- (8) Bei Verstößen gegen diese Satzung oder gegen die Brandschutz- und Havarieordnung und/oder einer erheblichen Störung des Zusammenlebens sowie bei Tötlichkeiten gegenüber Benutzern der Obdachlosenunterkunft oder Beauftragten der Stadt Schönebeck (Elbe) oder den beauftragten Dritten ist der Oberbürgermeister bzw. der beauftragte Verwaltungshelfer berechtigt, sein Hausrecht dahingehend auszuüben, Hausverbote befristet oder unbefristet zu erteilen.

§ 5 Haftung für Schäden

- (1) Die Benutzer haften nach den Bestimmungen des BGB für alle Schäden an den Unterkunftsanlagen, insbesondere an den ihnen überlassenen Räumen und den Gemeinschaftseinrichtungen soweit sie von ihnen oder von Dritten verursacht werden.
- (2) Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Obdachlosenunterkunft, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder ihren Gästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Schönebeck (Elbe) nicht.
- (3) Die Haftung der Stadt Schönebeck (Elbe) sowie die Haftung der von ihr beauftragten Dritten gegenüber den Benutzern und Besuchern der Obdachlosenunterkunft wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Schönebeck (Elbe) keine Haftung.

§ 6 Verwaltungszwang

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden und gegen sie verstoßen wird, kann der auf die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes gerichtete Verwaltungsakt gemäß des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in Verbindung mit § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) mit den Zwangsmitteln des § 54 SOG LSA durchgesetzt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 S. 1 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Absatz 1 den als Unterkunft überlassenen Raum Anderen überlässt oder den überlassenen Raum zu anderen als zu Wohnzwecken nutzt,
 2. entgegen § 4 Absatz 2 den ihm zugewiesenen Raum oder das überlassene Zubehör beschädigt,
 3. entgegen § 4 Absatz 4 Umbauten, Anbauten oder Einbauten in der Unterkunft vornimmt oder Tiere, auch vorübergehend, hält oder Kraftfahrzeuge oder Fahrräder in der Unterkunft abstellt oder die Ruhe durch Trinkgelage oder zu lauten Betrieb von Fernseh-, Radio- oder Musikgeräten stört oder in der Unterkunft raucht, Alkohol oder Drogen konsumiert,

4. entgegen § 4 Absatz 6 den Beauftragten der Stadt oder den beauftragten Dritten das Betreten der Unterkunftsräume in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr nicht gestattet,
 5. entgegen § 4 Absatz 7 den Weisungen der Stadt oder der beauftragten Dritten nicht nachkommt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 S. 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 8 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Unterkunft wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühr bestimmt sich nach der jeweils gültigen Satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Schönebeck/Elbe über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Schönebeck (Elbe) (Obdachlosensatzung) vom 15.02.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 24.02.2013, außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 11.12.2015



Knoblauch
Oberbürgermeister